

Anlage 1.1. Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin			Arztgruppe										Psychotherapeuten				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022			Stand der Beschlussfassung														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	3.173	3.108	1.995,60	122,05	12,00	2.129,65	2.117,65	1.214,76	175,3	174,3	174,8	1,0	0	781,4	2	2	2	240

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesauschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Betrachtungszeitraum der Gruppe der Psychotherapeuten gem. § 18 Bedarfsplanungsrichtlinie (IV/2020-III/2021)

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.1. - Quote Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin												Psychotherapeuten			
Einwohner - Stand			31.12.2021															
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.01.2022															
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Ärztliche Psychotherapeuten				Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten			Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker ³		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie										
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		Prozent	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	1	3108	3.775,480	1.336,2	1.214,8	228,20	0,00	153,70	0,00	1469,00	266,75	174,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Doppelzulassungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Anlage 1.2. Anästhesisten

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Arztgruppe	Anästhesisten			
Einwohner - Stand			31.12.2021														§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022														Stand der Beschlussfassung			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	45.966	47.562	95,75	48,25	0,00	144,00	144,00	79,38	181,4	181,4	181,9	1,0	0	56,7	2	2	2	1.234

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.3. Augenärzte

KV-Region			Berlin			Arztgruppe										Augenärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022			Stand der Beschlussfassung														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	12.426	13.270	194,00	120,00	2,50	316,50	314,00	284,51	111,2	110,4	110,3	1,0	0	1	2	2	2	5.211

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.4. Internisten

KV-Region			Berlin			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Fachärztlich tätige Internisten				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Stand der Beschlussfassung										§ 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)			
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	14.433	15.481	268,25	140,50	2,50	411,25	408,75	243,88	168,6	167,6	168,2	1,0	0	140,5	2	2	2	4.264

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.4. - Quote Internisten

KV-Region		Berlin		Stand der Beschlussfassung										Fachinternisten			
Einwohner - Stand		31.12.2021															
Ärzte - Stand		Stichtag: 01.01.2022															
Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen	Quotenplätze ²					
					Fachinternisten							Rheumatologen ³	Rheumatologen ³	Kardiologen ⁴	Gastroenterologen ⁵	Pneumologen ⁶	Nephrologen ⁷
					gesamt	Rheumatologen ³	Kardiologen ⁴	Gastroenterologen ⁵	Pneumologen ⁶	Nephrologen ⁷							
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Berlin	15.481	3.775.480	268,3	243,9	408,75	22	114,25	60	65,5	58,5	167,6	0,0	0	0	0	0	2,5

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

⁴ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. Fachärzte für Innere Medizin mit dem SP Kardiologie/Angiologie wurden entsprechend ihres Versorgungsauftrages in die Quote der Kardiologen mit eingerechnet.

⁵ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁶ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁷ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

Anlage 1.5. Frauenärzte

KV-Region			Berlin			Arztgruppe										Frauenärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022			Stand der Beschlussfassung														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	1.907.322	3.850	3.543	442,50	145,75	1,00	589,25	588,25	538,34	109,5	109,3	109,9	2,0	4	0	2	2	2	4.193

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.6. HNO-Ärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										HNO-Ärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ⁴	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)				(1 = ja / 2 = nein)
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	17.353	17.680	201,50	44,00	0,25	245,75	245,50	213,55	115,1	115,0	115,3	1,0	0	10,6	2	2	2	4.843	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesaussschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.7. Hausärzte

KV-Region			Berlin					Artzgruppe										Hausärzte		
Einwohner - Stand			31.12.2022*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Artzgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 11 BPL-RL		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ³	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ⁴	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)			
Planungsbereich 1 ⁶		2.917.798	1.607	1.709	1390,90	591,65		1.982,55	1.982,55	1.707,31	116,1	116,1	116,9	1,0	0	104,5	2	2	2	4.076
Planungsbereich 2 ⁷		577.325	1.607	1.642	202,05	107,00		309,05	309,05	351,60	87,9	87,9	84,9	2,0	78	0	2	2	2	4.017
Planungsbereich 3 ⁸		280.357	1.607	1.551	109,50	38,00		147,50	147,50	180,76	81,6	81,6	81,1	2,0	51,5	0	2	2	2	4.079

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

⁷ Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Spandau, Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln, Reinickendorf

⁸ Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

⁹ Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.8. Hautärzte

KV-Region			Berlin			Arztgruppe										Hautärzte				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022			Stand der Beschlussfassung														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)			
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	21.179	21.686	137,00	55,25	0,25	192,50	192,25	174,10	110,6	110,4	110,7	1,0	0	0,7	2	2	2	6.199

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge (gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-)

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.9. Humangenetiker

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Humangenetiker		
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ⁴ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	563.887	548.357	0,50	12,25	0,00	12,75	12,75	6,89	185,2	185,2	185,7	1,0	0	5,2	2	2	2	1.437

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesaussschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

^{*} Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.10. Kinder- und Jugendpsychiater

KV-Region			Berlin			Arztgruppe										Kinder- und Jugendpsychiater				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 13 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPLRL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022			Stand der Beschlussfassung														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ⁴ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	615.031	16.900	17.069	48,95	14,15	0,00	63,10	63,10	36,03	175,1	175,1	170,3	1,0	0	23,5	2	2	2	1.672

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesaussschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-II/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

^{*}Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.11. Kinder- und Jugendärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Kinder- und Jugendärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 Nr. 9 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)				(1 = ja / 2 = nein)
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	615.031	2.043	2.054	236,05	92,00	14,00	342,05	328,05	299,43	114,2	109,6	109,2	2,0	1,5	0	2	2	2	4.321	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesaussschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.12. Laborärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Laborärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)				(1 = ja / 2 = nein)
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	92.038	92.616	2,00	70,25	0,00	72,25	72,25	40,76	177,2	177,2	178,3	1,0	0	27,4	2	2	2	114.447	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.13. Nervenärzte

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Nervenärzte			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	13.455	14.028	248,70	76,65	1,75	327,10	325,35	269,14	121,5	120,9	121,8	1,0	0	29,3	2	2	2	3.466	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesaussschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

^{*}Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.13. - Quote Nervenärzte

KV-Region			Berlin							Arztgruppe			Nervenärzte		
Einwohner - Stand			31.12.2021							Stand der Beschlussfassung					
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.01.2022												
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Nervenärzte (Einwohner, je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte ¹	Tatsächlich im Planungsbereich				Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Arztgruppe der Nervenärzte			Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³							
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berlin	1	14.028	3.775.480	296,1	269,1	116,1	107,50	101,60	120,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

²Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

Anlage 1.14. Chirurgen und Orthopäden

KV-Region		Berlin					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										Arztgruppe Chirurgen und Orthopäden			
Einwohner - Stand		31.12.2021					Stichtag: 01.01.2022										§ 12 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand							Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niedertassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	9.077	9.432	381,75	143,75	3,00	528,50	525,50	400,28	132,0	131,3	131,9	1,0	0	85,2	2	2	2	4.757

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-II/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.15. Neurochirurgen

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Neurochirurgen			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RLi			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ³	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Solzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	143.829	153.192	17,50	24,50	0,25	42,25	42,00	24,65	171,4	170,4	172,9	1,0	0	14,9	2	2	2	2.900	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Solzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.16. Nuklearmediziner

KV-Region			Berlin			Arztgruppe										Nuklearmediziner				
Einwohner - Stand			31.12.2021			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022			Stand der Beschlussfassung														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	105.897	111.635	19,75	29,75	0,00	49,50	49,50	33,82	146,4	146,4	146,7	1,0	0	12,3	2	2	2	4.697

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-II/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.17. Pathologen

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Pathologen			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)				(1 = ja / 2 = nein)
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	108.695	111.913	25,00	30,75	0,00	55,75	55,75	33,74	165,3	165,3	168,6	1,0	0	18,6	2	2	2	8.231	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.18. Physikalische und Rehabilitationsmedizin

KV-Region		Berlin		Arztgruppe													Physikalische und Rehabilitationsmedizin			
Einwohner - Stand		31.12.2021		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 14 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand		Stichtag: 01.01.2022		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	152.951	160.070	42,00	27,00	0,00	69,00	69,00	23,59	292,5	292,5	293,9	1,0	0	43,1	2	2	2	3.328

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.19. Radiologen

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Radiologen			
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 13 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RILI			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ⁴ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	48.766	51.255	57,25	115,88	0,75	173,88	173,13	73,66	236,1	235,0	235,6	1,0	0	92,1	2	2	2	6.891	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.20. Strahlentherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Strahlentherapeuten				
Einwohner - Stand			31.12.2021		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ⁵	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)								(1 = ja / 2 = nein)			
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	151.695	166.157	12,00	37,38	0,00	49,38	49,38	22,72	217,3	217,3	217,8	1,0	0	24,4	2	2	2	1.529

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ *Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlabweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.21. Transfusionsmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe															Transfusionsmediziner			
Einwohner - Stand			31.12.2021		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)															§ 14 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022		Stand der Beschlussfassung																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19			
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ⁴ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴			
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	1.197.735	1.197.267	1,00	7,75	0,00	8,75	8,75	3,15	277,5	277,5	278,2	1,0	0	5,3	2	2	2	19.949			

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.

Anlage 1.22. Urologen

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Urologen		
Einwohner - Stand			31.12.2021					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 12 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL		
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.01.2022					Stand der Beschlussfassung												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ⁴ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.775.480	26.097	28.290	132,50	26,75	0,00	159,25	159,25	133,46	119,3	119,3	119,8	1,0	0	12,4	2	2	2	5.303

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 31.12.2021)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum IV/2020 - III/2021. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 18.01.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.01.2022.